



## Jugendordnung des SV Motor Altenburg

### Präambel

Eine organisierte Jugendabteilung bietet dem Verein die Chance, ihre Jugendlichen frühzeitig an die Vereinsarbeit heranzuführen und ihnen Entfaltungsmöglichkeiten zu geben, um ihre eigenen Ideen umzusetzen. Ihnen sollte dabei die Möglichkeit zur Mitbestimmung nach ihren Vorstellungen gegeben werden. Mitbestimmung oder Beteiligung gelingt aber nur, wenn der Vorstand auf Augenhöhe mit den jungen Mitgliedern kommuniziert.

In unserem Verein soll eine Mitmach-Kultur entstehen, bei der die Kinder und Jugendlichen in ihrem Elan nicht gebremst werden und durchaus auch Fehler machen dürfen. Ein Mentor und Ansprechpartner kann sie bei ihren Projekten betreuen und mit Rat und Tat zur Seite stehen. Jemand, der als Jugendlicher Erfahrung in der Vereinsarbeit gesammelt hat, ist später auch eher bereit, im Vorstand oder als Übungsleiter im Verein tätig zu werden. Der SV Motor Altenburg hofft so, seine Jugendlichen rechtzeitig zu integrieren, auch wenn sie zwischenzeitlich andere Wege einschlagen und für eine Berufsausbildung oder ein Studium ihre Heimat verlassen und so gute Voraussetzungen zu schaffen, dass die Ehemaligen später gern wieder in den Verein zurückkehren, wenn sich die Möglichkeit bietet.

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG §75) wird gefordert, dass Jugendgruppen, die einem Erwachsenenverband angehören die Jugendarbeit nach einer eigenen Jugendordnung gestalten sollen und in den Gremien des Vereins angemessen mitwirken dürfen. Das bedeutet, dass die Jugend des Vereins sich selbst verwaltet und organisiert. Dies ist auch durch eine eigene Jugendordnung zu gewährleisten.

### § 1 Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder (Kinder und Jugendliche) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie berufene Mitglieder bilden die Vereinsjugend des SV Motor Altenburg e.V. – „Motor-Jugend“.

### § 2 Leitbild

Die Jugendarbeit verfolgt das Ziel der bestmöglichen Förderung und Entwicklung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage von gegenseitigem Respekt, Toleranz und Anerkennung. Diese ist für alle fußballinteressierten Sportler, unabhängig von Herkunft, gesellschaftlicher Stellung oder Weltanschauung bindend.

Die Vereinsarbeit basiert hierbei auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung und distanziert sich von rassistischen Gedanken jeder Art und Herkunft. Entsprechend seiner Möglichkeiten und Fähigkeiten soll sich jeder Sportler in der Vereinsjugend individuell entfalten können. Dabei soll Einzigartigkeit und Selbstvertrauen gefördert werden. Die Vereinsjugend macht sich auch den Kinderschutz zur Aufgabe und steht jeder Art von Gewalt oder Kindwohlgefährdung entgegen. Für jede Mannschaft steht mindestens ein volljähriger Vertreter in Form des Trainers als Ansprechpartner für alle Mitglieder der Jugendabteilung zur Verfügung.



## § 3 Aufgaben

Die Motor-Jugend führt und verwaltet sich eigenständig in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand und entscheidet eigenverantwortlich über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel.

Aufgaben der Motor-Jugend sind

- Förderung der sportlichen Jugendarbeit und Mitwirken an der von kinder- und jugendgerechten Angeboten im Sportverein;
- Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten sowie Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Vereinssatzung

## § 4 Organe

Organe der Motor-Jugend des SV Motor Altenburg sind:

- Mitgliederversammlung der Motor-Jugend
- der Jugendausschuss

## § 5 Mitgliederversammlung der Motor-Jugend

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Jugendabteilung des Vereins. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Motor-Junioren ab dem 12. Lebensjahr sowie dem Jugendausschuss.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
  - Wahl bzw. Entlastung des Jugendausschusses
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie wird zwei Wochen zuvor vom Juniorenausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge in Textform einberufen.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung der Motor-Jugend oder eines mit 50 Prozent der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Für eine Abstimmung oder Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.



## § 6 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden, dies ist der vom Vereinsvorstand bestimmte Nachwuchsleiter kraft seines Amtes
  - Vereinsjugendsprecher (muss mindestens 15 Jahre alt sein)
  - und drei Beisitzern die zum Zeitpunkt der Wahl noch Mitglieder der Motor-Jugend sind
- (2) Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Motor-Jugend nach innen und außen.
- (3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Mitgliederversammlung der Motor-Jugend für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
- (4) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Motor-Jugend. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Mitgliederversammlung der Motor-Jugend und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Aufgaben des Jugendausschuss sind:

- Vertretung der Motor-Jugend im Gesamtverein und nach Außen
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Motor-Jugend
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand
- Qualifizierung von Mitgliedern durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen
- Mitwirkung an Vereinsveranstaltungen und Unterstützung des Vereinsvorstandes

Die Sitzungen des Jugendausschuss finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

## § 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Diese Jugendordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung im Rahmen der Mitgliederversammlung des SV Motor Altenburg am xx. November 2023 in Kraft.